

Synopsis zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin - Entwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Schutzzweck	§ 1 Schutzzweck
<p>Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in Berlin als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.</p>	<p><u>Der Baumbestand in Berlin wird als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt</u></p> <p><u>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>a) wegen seiner Ausgleichsfunktion für das Regional- und Lokalklima und für die Reinhaltung der Luft im Ballungsraum Berlin sowie wegen seiner besonderen klimatischen Bedeutung als temporärer Kohlenstoffspeicher, Temperatursenker und Schattenspende,</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>b) zur Erhaltung der Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der für Bäume charakteristischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>c) zur Sicherung der biologischen Vielfalt,</u></p> <p><u>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen der Erholungswirkung,</u></p> <p><u>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</u></p> <p>Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in Berlin als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.</p>

§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
<p>(1) Geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Laubbäume, 2. die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie 3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel, <p>jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.</p>	<p>(1) Geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Laubbäume, 2. die Nadelgehölzarten <u>Eibe, Schwarz- und Wald-Kiefer, sowie</u> 3. die Obstbaumarten <u>Esskastanie, Türkischer Baumhasel und Walnuss- und Türkischer Baumhasel, sowie</u> 4. <u>der Ginkgo,</u> <p>jeweils mit einem Stammumfang ab 80 <u>70</u> cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m <u>100 cm</u> über dem Erdboden. <u>Satz 1 gilt für die Bäume Eibe, Rot- und Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang ab 50 cm.</u> Liegt der Kronenansatz unter dieser <u>Höhe von 100 cm</u>, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindest <u>Stammumfang von ab</u> 50 cm aufweist.</p>
<p>(2) Geschützt sind auch Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume werden von der zuständigen Behörde in eine Liste eingetragen.</p>	<p>(2) Geschützt sind auch Einzel <u>B</u>äume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 <u>7</u> sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume sind werden von der zuständigen Behörde in eine <u>Liste durch ein Geoinformationssystem gestütztes landesweites Kataster einzutragen eingetragen und von den Erhaltungsverpflichteten unter Beachtung des Verbotes nach § 4 Absatz 1 dauerhaft zu kennzeichnen.</u></p>
<p>(3) Nicht geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Arten, 	<p>(3) Nicht <u>durch diese Verordnung</u> geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer- <u>3</u> genannten Arten <u>und der Ersatzpflanzungen in den in § 7 Absatz 5 Satz 3 dargelegten Fällen,</u>

<p>2. Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern,</p> <p>3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.</p>	<p>2. Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern,</p> <p>3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,</p> <p>4. <u>Bäume, die in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.</u></p>
<p>(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.</p>	<p>(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist <u>oder</u>. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) <u>16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.</p>

	<p><u>5) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere die Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in Berlin vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 536) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 3 Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot</p>	<p>§ 3 Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot</p>
<p>(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen. Schutzmaßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stamms gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten, 2. Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen, 3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich, 4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushalts, 5. Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischungen aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden 	<p>(1) Jeder Eigentümerinnen, Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist <u>sind</u> verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten, <u>vor schädigenden Einwirkungen zu bewahren</u> und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen. Schutzmaßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Maßnahmen zum Schutz des Stamms <u>und Wurzelbereichs</u> gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten, 2. Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen, 3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich, 4. Verwendung geeigneter Böden <u>oder Substrate</u> bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushalts, 5. Verwendung von geeigneterm <u>Böden, Substrate oder Substanzen</u> Oberboden mit <u>Beimischungen aus organischen Substanzen</u> bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden

<p>Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushalts.</p>	<p>Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushalts.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber <u>den Eigentümerinnen, dem Eigentümer</u>n oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder Schutzmaßnahmen auf dessen-<u>deren</u> Kosten anordnen.</p>
<p>(3) Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der nach § 2 geschützten Bäume unterbleiben. Die zuständige Behörde kann die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen.</p>	<p>(3) Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen ist vom Vorhabenträger <u>von den Verantwortlichen</u> sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der nach § 2 geschützten Bäume unterbleiben. Die zuständige Behörde kann die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Schutzmaßnahmen, <u>einschließlich einer baumschutzfachlichen Baubegleitung</u>, anordnen.</p>
<p>(4) Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf öffentlichen Straßen obliegen den für die Straßenbepflanzung zuständigen Stellen. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p>	<p>(4) Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf öffentlichen Straßen obliegen den für die Straßenbepflanzung zuständigen Stellen. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbotene Maßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbotene Maßnahmen</p>
<p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.</p>	<p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5<u>6</u> erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.</p>
<p>(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe)</p>	<p>(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der</p>

<p>zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Störungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,3. die Verlegung von Leitungen oder Kabeln,4. das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,5. das Verdichten der Bodenoberfläche, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt,6. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,7. das Unterhalten von Feuer (z. B. Verbrennen von Abfällen). <p>Satz 3 Nr. 1 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird. Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen bei Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 12 Abs. 8 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 3 Nr. 4 und 5 gilt für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.</p>	<p>Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Störungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B., zum Beispiel mit Asphalt, Beton oder Pflastersteinen),2. <u>Veränderungen des Bodenniveaus, zum Beispiel durch</u> Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,3. die Verlegung von Leitungen oder Kabeln,4. das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,5. das Verdichten der Bodenoberfläche, zum Beispiel durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt,6. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,7. das <u>Entfachen oder</u> Unterhalten von Feuer (z. B. Verbrennen von Abfällen). <p>Satz 3 Nummer- 1 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird. Satz 3 Nummer- 2 und 3 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen bei Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 12 Absatz- 7 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), <u>das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung. Satz 3 Nummer- 4 und 5 gilt für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.</p>
--	---

<p>(3) Umpflanzungen geschützter Bäume dürfen nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 erfolgen.</p>	<p>(3) Umpflanzungen geschützter Bäume dürfen nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach <u>§ 6 Absatz 2 § 5 Abs. 2</u> erfolgen.</p>
<p>(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen, 2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist, 3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm. 	<p>(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen, 2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist, 3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm.
<p>(5) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und zu begründen.</p>	<p>(5) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und zu begründen.</p>
<p>(6) Von den Ge- und Verboten der Absätze 1 bis 3 und 5 bleiben unberührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung des Botanischen Gartens, 2. Maßnahmen der zuständigen Dienststellen der Bezirksämter auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen, 	<p>(6) Von den Ge- und Verboten der Absätze 1 bis 3 und 5 bleiben unberührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung des Botanischen Gartens, 2. Maßnahmen der zuständigen Dienststellen der Bezirksämter auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen,

<p>3. Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb des zentralen Bereichs im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), sowie auf Straßen I. und II. Ordnung,</p> <p>4. Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern erster und zweiter Ordnung zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung,</p> <p>5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.</p>	<p>3. Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb des zentralen Bereichs im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), sowie auf Straßen I. und II. Ordnung,</p> <p>4. Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern erster und zweiter Ordnung zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung,</p> <p>5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.</p>
<p>§ 5 Zulässige Maßnahmen</p>	
	<p><u>(1) Nicht unter das Verbot des § 4 Absatz 1 fallen</u></p> <p><u>1. folgende schonende fachgerechte Pflegeschnitte:</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>a) Erziehungs- und Aufbauschnitte von Jungbäumen,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>b) Entfernung von Stamm- oder Stockaustrieben,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>c) Entfernung von Ständertrieben,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>d) Entfernung von beschädigten, kranken oder sich reibenden Ästen,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>jeweils bis zu einem Astumfang von maximal 15 cm an der jeweiligen Schnittstelle,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>e) Entfernung von Totholz,</u></p> <p><u>2. der fachgerechte Einbau dynamischer Kronensicherungen,</u></p> <p><u>3. die fachgerechte Behandlung von Wunden und der Schutz vor Rindenschäden,</u></p> <p><u>4. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm an der jeweiligen</u></p>

	<p><u>Schnittstelle, soweit dies aus vernünftigen Gründen wie im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen zwingend erforderlich ist; diese Gründe gelten auch für überragende Zweige und Äste an nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen.</u></p> <p><u>Insbesondere die Verbote des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung zum Schutze von Naturdenkmalen in Berlin bleiben unberührt.</u></p>
	<p><u>(2) Von den Ge- und Verboten des Absatzes 3 und des § 4 bleiben unberührt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung des Botanischen Gartens,</u><u>2. Maßnahmen durch die für Baumpflege und -unterhaltung zuständigen Dienststellen der Bezirksämter innerhalb von Grün- und Erholungsanlagen, auf Straßen, Friedhöfen, Sportanlagen, Schulflächen und ähnlichen öffentlichen Flächen,</u><u>3. Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb des zentralen Bereichs im Sinne des Berliner Straßengesetzes, auf Straßen I. und II. Ordnung sowie auf Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen,</u><u>4. Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern erster und zweiter Ordnung zuständigen Dienststellen im</u>

	<p><u>Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung.</u></p> <p><u>5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.</u></p> <p><u>6. Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 617) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 616) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</u></p> <p><u>7. Maßnahmen an Bäumen durch die zuständigen Dienststellen der Trägerin der Straßenbaulast (Autobahn GmbH des Bundes), die zum Bau und zur Unterhaltung von Bundesfernstraßen erforderlich sind.</u></p> <p><u>Unbeschadet der Freistellungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 7 gilt die Pflicht zu Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 2.</u></p>
	<p><u>(3) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von erheblichem Wert beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich elektronisch oder schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise zu begründen.</u></p>
<p>§ 5 Ausnahmen</p>	<p>§ 56 Ausnahmen</p>
<p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p>	<p>(1) Von den Verboten des § 4 Absatz- 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen <u>oder schriftlichen</u> Antrag eines Grundstückseigentümers <u>der Grundstückseigentümerinnen, der Grundstückseigentümer oder der</u> sonstigen</p>

<p>1. a) der Baum krank ist oder b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist,</p> <p>und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird oder</p> <p>3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder</p> <p>5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur.</p>	<p>Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>1. a) der Baum krank ist, oder b) der Baum <u>sehr stark geschädigt oder absterbend bis tot ist (Anlage 2)</u> seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen <u>von erheblichem Wert</u> ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist, <u>insbesondere auf Grund seiner mangelnden Stand- und Bruchsicherheit</u>, und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter <u>unzumutbaren wesentlichen</u> Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird, oder</p> <p>3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs, <u>Gartendenkmals</u> oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung <u>des</u> Baumes erfordert, oder</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann, oder</p> <p>5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur, <u>dies erfordern oder</u></p>
--	---

<p>Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.</p>	<p><u>6. die beantragte Maßnahme der Erhaltung des Baumes dient, insbesondere bei stark eingreifenden Schnittmaßnahmen ab einem Astumfang von 15 cm an der jeweiligen Schnittstelle oder statischen Kronensicherungsmaßnahmen.</u></p> <p>Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nummer- 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.</p>
<p>(2) Umpflanzungen können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden, sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist.</p>	<p>(2) Umpflanzungen können unter den Voraussetzungen nach <u>des Absatzes 1 Nummer- 2 bis 4, 3, 4 oder 5</u> auf <u>schriftlichen oder elektronischen oder schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerinnen, desr</u> Grundstückseigentümers er <u>oder der</u> sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden, sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist.</p>
<p>(3) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres, im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens innerhalb von drei Jahren, durchgeführt worden sind.</p>	<p>(3) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres, im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens innerhalb von <u>zweidrei</u> Jahren, durchgeführt worden sind.</p>
<p>(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach <u>den Absatzsätzen 1 oder 2</u> nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. <u>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Verlängerung der Gültigkeit der Baugenehmigung.</u></p>
<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Genehmigung der Ausnahme gleichzeitig mit oder nach Einreichung des Bauantrags gesondert bei der für den Baumschutz zuständigen Behörde beantragt werden. In</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Genehmigung der Ausnahme gleichzeitig mit oder nach Einreichung des Bauantrags gesondert bei der für den Baumschutz zuständigen Behörde beantragt werden. In</p>

<p>diesem Fall gilt die Zulässigkeit der Nutzung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als gegeben, wenn das Vorhaben mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs übereinstimmt; die Ausnahmegenehmigung ergeht durch die für den Baumschutz zuständige Stelle im Benehmen mit der für die Stadtplanung zuständigen Stelle.</p>	<p>diesem Fall gilt die Zulässigkeit der Nutzung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als gegeben, wenn das Vorhaben mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs <u>vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> übereinstimmt; die Ausnahmegenehmigung ergeht durch die für den Baumschutz zuständige Stelle im Benehmen mit der für die Stadtplanung zuständigen Stelle.</p>
<p>(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p>	<p>(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin <u>vom 29. September 2005 (GVBl. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
<p>§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe</p>	<p>§ 67 Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe</p>
<p>(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.</p>	<p>(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der <u>sind die Antragstellenden</u> zum ökologischen Ausgleich <u>Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum</u> verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen. <u>Die Verpflichtung besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht von den Antragstellenden zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.</u></p>
<p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist.</p>

<p>Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.</p>	<p>Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.</p> <p><u>(2) Wird ein geschützter Baum bei nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 freigestellten Maßnahmen von den dafür zuständigen Stellen beseitigt oder umgepflanzt, sind sie nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 zu Ersatzpflanzungen verpflichtet. Bei Umpflanzungen gilt Absatz 7 entsprechend.</u></p>
<p>(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche des Verpflichteten zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich <u>durch Ersatzpflanzung nach Absatz 1</u> wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche <u>des der</u> Verpflichteten zu berücksichtigen. <u>Im Falle einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.</u></p>
<p>(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie 2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. <p>Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.</p>	<p>(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der <u>Art des</u> zu entfernenden Baumart <u>Baumes</u> (Anlage 1) sowie 2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nummer <u>3</u> in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. <p>Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. <u>Als Ersatzpflanzungen können mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch Anzuchten außerhalb von Baumschulen mit vergleichbaren Qualitätsanforderungen verwendet werden.</u> Unter Berücksichtigung der Standorteignung</p>

	<p>und der Wünsche des <u>der</u> Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.</p>
<p>(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten zu verwenden. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden.</p>	<p>(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind <u>unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft der Baumart sowie ihrer Bedeutung für die Biodiversität</u> standortgerechte, <u>vorrangig klimaangepasste, vorzugsweise</u> gebietstypische Baumarten zu verwenden. Bei Ausbringungen von Ersatzpflanzungen in der freien Natur ist § 40 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), <u>das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden.</p>
<p>(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.</p>	<p>(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des <u>der</u> Verpflichteten <u>so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern um den Fällort, innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden vorzunehmen.</u> Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. <u>Sie müssen sich an ihren Standorten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich arttypisch entwickeln können, sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 für das Kataster zuständigen Behörde unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen.</u></p>

<p>(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier<u>vierfünf</u> Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller <u>haben die Verpflichteten</u> dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, Der Antragsteller ist <u>Sie sind</u> zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er sie <u>er sie</u> die Gründe zu vertreten haben<u>ben</u>, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller <u>der Antragsteller</u> die Anzeige nach Satz 2 unterlässt<u>blieben ist</u> und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die <u>Verpflichteten</u> die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten haben<u>ben</u>. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. <u>Bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen ist die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt.</u></p>
<p>(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.</p>	<p>(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.</p>
<p>(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.</p>	<p>(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.</p>
<p>(10) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach</p>	<p>(8)10 Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3<u>5</u> Jahren nicht angewachsen</p>

Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.	sind und <u>die der Antragstellenden</u> dies zu vertreten haben.
	§ 8 Ausgleichsabgabe
	<u>(1) Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einschließlich fachlicher Gesichtspunkte nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.</u>
	<u>(2) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach § 7 Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.</u>
	<u>(3) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind innerhalb von zwei Jahren und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.</u>
§ 7 Haftung der Rechtsnachfolger	§ 79 Haftung der Rechtsnachfolgernden
Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.	Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 67 <u>und 8</u> haften der <u>auch der Rechtsnachfolgernde</u> des von <u>Grundstückseigentümersinnen, Grundstückseigentümern oder sonstigen</u> Nutzungsberechtigten.
§ 8 Nachträgliche Anordnungen	§ 810 Nachträgliche Anordnungen
Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist	Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass <u>ihre verbleibende Lebenserwartung erheblich gemindert ist oder</u>

<p>nach Maßgabe des § 6 zum ökologischen Ausgleich verpflichtet.</p>	<p>sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe des <u>§§ 67 und 8 zum ökologischen Ausgleich zur Durchführung von Ersatzpflanzungen oder zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Verpflichtung wird von der zuständigen Behörde festgelegt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 911 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 20 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 den zu schützenden Wurzelbereich stört, ohne im Besitz einer nach § 5 erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 50 des Berliner Naturschutzgesetzes zu sein, oder 2. entgegen § 4 Abs. 5 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt. 	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 20, <u>21 und 22</u> des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz- 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder entgegen § 4 Absatz- 1 in Verbindung mit § 4 Absatz- 2 den zu schützenden Wurzelbereich stört, <u>oder entgegen § 4 Absatz 3 geschützte Bäume umpflanzt</u>, ohne im Besitz einer nach § 56 erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 50<u>67</u> des Berliner <u>Bundesnaturschutzgesetzes</u> zu sein, oder 2. entgegen § 45 Absatz- <u>53</u> die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt,; 3. <u>vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 6, eine Verpflichtung nach § 7 oder § 8 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,</u> 4. <u>entgegen § 7 Absatz 7 die unverzügliche Anzeige über den mangelnden Anwuchserfolg von Ersatzpflanzungen unterlässt oder</u>

	<u>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 2 oder 3 oder § 10 zuwiderhandelt.</u>
	§ 12 <u>Übergangsvorschrift</u>
	<u>Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen. Für diese Verfahren ist § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung anzuwenden.</u>
§ 10	§ 1013 <u>Inkrafttreten</u>
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

Bisherige Fassung		
Anlage 1		
(zu § 6 Abs. 4 Satz 1)		
Liste der Baumarten, die als langsam wachsend oder langlebig oder von besonderem ökologischen Wert, z. B. als Bienennährgehölz und Vogelschutzgehölz, zu qualifizieren sind:		
Gattung	Art	Wissenschaftlicher Name
Ahorn	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Buche	Alle Arten	<i>Fagus spec.</i>
Dorn	Eingrifflicher Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Eiche	Alle Arten	<i>Quercus spec.</i>
Erle	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>
Esche	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hain-Buche	Alle Arten	<i>Carpinus spec.</i>
Kiefer	Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Linde	Alle Arten	<i>Tilia spec.</i>
Platane	Ahornblättrige Platane	<i>Platanus acerifoia</i>
Ulme	Feld-Ulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
	Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Walnuss	Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>
1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen^{*)}:		
bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum	
bis 160 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume	
bis 200 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume	

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

bis 240 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume	
bis 280 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume	
bis 320 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume	
über 360 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume	
2. Für die übrigen geschützten Baumarten sind zu pflanzen^{*)}:		
bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum	
bis 180 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume	
bis 240 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume	
bis 300 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume	
über 360 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume	
3. Daneben gelten im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Ersatzpflanzung folgende Merkmale mittlerer Gehölzsortierung handelsüblicher Baumschulware:		
Laubbäume, jeweils Hochstamm	Waldkiefer	Zustand des beseitigten Baumes
18-20 cm StU	Sol. 5xv.mDb B 150-200 cm H 200-225 cm	optimale Qualität Schadstufe 0*)
16-18 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 200-225 cm	mittlere Qualität Schadstufe 1*)
14-16 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 175-200 cm	mindere Qualität Schadstufe 2*)
Fußnoten		
*) Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen.		

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

*) entsprechend Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung gemäß Anlage 2
Anlage 2
(zu 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)
Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung
u n v e r ä n d e r t

Neue Fassung		
Anlage 1		
(zu § 67 Absatz 4 Satz 1)		
Liste der Baumarten, die <u>sich</u> als langsam wachsend oder langlebig oder von besonderem ökologischen Wert <u>qualifizieren</u> , <u>zum- Beispiel-</u> als <u>BienenBestäubernährgehölz</u> <u>oder</u> <u>und</u> <u>Vogelschutzgehölz</u> , <u>zu qualifizieren sind</u> :		
Gattung	Art	Wissenschaftlicher Name
Ahorn	Feld-Ahorn	Acer campestre
	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Alle Arten	Fagus spec.
Dorn Weißdorn	Eingriffeliger Weiß-Dorn <u>Weißdorn</u>	Crataegus monogyna <u>Crataegus laevigata</u>
	<u>Rotdorn</u>	
Eibe	<u>Eibe</u>	<u>Taxus baccata</u>
Eiche	Alle Arten	Quercus spec.
Erle	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
	Grau-Erle	Alnus incana
Esche	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Hainb Buche	Alle Arten	Carpinus spec.
Kiefer	Wald- K iefer	Pinus sylvestris

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

	<u>Schwarz-Kiefer</u>	<u>Pinus nigra</u>
Linde	Alle Arten	Tilia spec.
Platane	Ahornblättrige Platane	Platanus acerifolia
Stechpalme	<u>Stechpalme</u>	<u>Ilex aquifolium</u>
Ulme	Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
	Berg-Ulme	Ulmus glabra
	Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Walnuss	Echte Walnuss	Juglans regia
1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen¹⁾:		
bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum	3 Ersatzbäume
bis 160 cm Stammumfang	2 4 Ersatzbäume	
bis 200 cm Stammumfang	3 5 Ersatzbäume	
bis 240 cm Stammumfang	4 6 Ersatzbäume	
bis 280 cm Stammumfang	5 7 Ersatzbäume	
bis 320 cm Stammumfang	6 8 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	7 9 Ersatzbäume	
über 360 cm-Stammumfang	8 10 Ersatzbäume	
2. Für die übrigen geschützten Baumarten sind zu pflanzen¹⁾:		
bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum	3 Ersatzbäume
bis 180 cm Stammumfang	2 4 Ersatzbäume	
bis 240 cm Stammumfang	3 5 Ersatzbäume	
bis 300 cm Stammumfang	4 6 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	5 7 Ersatzbäume	
über 360 cm Stammumfang	6 8 Ersatzbäume	
3. Daneben gelten im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Ersatzpflanzung folgende Merkmale mittlerer Gehölzsortierung handelsüblicher Baumschulware:		
Laubbäume, jeweils Hochstamm	Wald-Kiefer, Schwarz-Kiefer	Zustand des beseitigten Baumes

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

18-20 cm StU	Sol. 5xv.mDb B 150-200 cm H 200-225 cm	optimale Qualität Schadstufe 0** ₎
16-18 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 200-225 cm	mittlere Qualität Schadstufe 1** ₎
14-16 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 175-200 cm	mindere Qualität Schadstufe 2** ₎
Fußnoten		
<p>*) Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen.</p> <p>**₎ entsprechend Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung gemäß Anlage 2</p>		
Anlage 2		
(zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 6Z Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)		
Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung		
u n v e r ä n d e r t		